

**Schriftliche Prüfung:**

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 50 Punkte zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung gilt dann als bestanden, wenn der/die jeweilige Bewerber/in mindestens 34 Punkte erreicht. Nur wenn diese Mindestpunktzahl erreicht wird, wird der/die Bewerber/in zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die schriftliche Prüfung besteht aus einem Thema oder einem Fragebogen, über Argumente, die von der Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungstoffes laut Punkt 9 der Wettbewerbsausschreibung ausgewählt werden.

Die Kommission hat im Sinne des Art. 15, Punkt 1 der Wettbewerbsregelung, in einer gesonderten Sitzung, drei verschiedene Multiple Choice Tests vorbereitet. Die Tests haben Argumente, wie sie vom Art 9 der Wettbewerbsausschreibung vorgesehen sind, zum Gegenstand.

Jeder Test besteht aus 25 Fragen mit mehreren Antwortmöglichkeiten (Multiple Choice). Es ist jeweils nur eine Antwort von 4 richtig. Wenn eine Antwort falsch oder gar nicht angekreuzt wird, erfolgt ein Punkteabzug von 0,7 Punkten. Erst wenn der Kandidat/die Kandidatin 21 Fragen richtig beantwortet erreicht er/sie die Gesamtsumme von 34. Punkten (Anlage 30 Berechnung Bewertung).

Es müssen mindestens 34 Punkte erreicht werden, um eine positive Bewertung zu erhalten und zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden.